

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 50/92

vom
22. September 1992
in dem Rechtsstreit

Stadt L [REDACTED],
vertreten durch den Stadtdirektor,
O [REDACTED] Straße [REDACTED], L [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Volker H [REDACTED],
K [REDACTED]weg [REDACTED], L [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. Speckmann, Dr. [REDACTED],
Dr. Batereau, Dr. [REDACTED],
Dr. Schlüter, Dr. [REDACTED],
Dr. Terbille, Dr. [REDACTED],
Dr. Deppen, Dr. [REDACTED],
Dr. Wohlleben, Dr. [REDACTED],
Dr. Born, Dr. [REDACTED],
Dr. Barbasch, Dr. [REDACTED] und
R. K [REDACTED] in Ha [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn, die Richter
Dr. Werp, Dr. Rinne, Dr. Wurm und die Richterin
Dr. Deppert
am 22. September 1992

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, den Wert
ihrer Beschwer auf mehr als 60.000 DM
festzusetzen, wird abgelehnt.

Streitwert des Revisionsverfahrens:
42.000 DM.

11

- 3 -

G r ü n d e

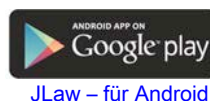
Der Antrag der Beklagten, den Wert ihrer Beschwer durch den Feststellungsausspruch auf mehr als 25.000 DM festzusetzen, ist nicht begründet.

Das Vorbringen der Parteien in den Tatsacheninstanzen rechtfertigt eine solche Höherfestsetzung nicht. Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß der Kläger infolge des Unfalls nicht mehr als Konditor tätig sein kann. Soweit die Revision, was den materiellen Schaden anbelangt, von einem Erwerbsschaden des Klägers ausgeht (Differenz zwischen dem Einkommen als Konditor und dem als Speditionskaufmann), dessen Wert - unter Berücksichtigung eines Abschlags von 20 % wegen des Feststellungsantrags - mit mehr als 25.000 DM zu veranschlagen sei, findet diese Annahme weder im Vortrag der Parteien noch im Vorbringen der Revision eine hinreichende tatsächliche Grundlage. Die Revision zeigt auch nicht auf, daß die Festsetzung der Beschwer durch das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Berufungsgericht im Hinblick auf die zugebilligten immateriellen Schäden unzutreffend ist. Das Berufungsgericht hat die eingeholten Sachverständigengutachten rechtsfehlerfrei ausgewertet.

Krohn

Werp

Rinne

Wurm

Deppert